

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Arbeitstage 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelfor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 10

Duisburg, den 6. März 1926

27. Jahrgang

Zum gegenwärtigen Stand der Sozialpolitik

In weiten Volksteilen besteht vielfach Unklarheit über den tatsächlichen Umfang der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland, und es herrscht mancher Meinungsstreit über ihren wirklichen Wert, so daß sich bereits ein weitgehender sozialpolitischer Pessimismus bemerkbar macht. Die Zeit nach der politischen Umwälzung brachte sicher manche hochgespannte Erwartung unter der Arbeiterschaft, die sich nach einem verlorenen Kriege einfach nicht erfüllen ließ. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Deutschlands und vor allem die Wirkungen der Geldentwertung mußten ebenfalls dazu führen, manche Hoffnung sinken zu lassen. Wenn man aber heute, 7 Jahre nach Kriegsende und 2 Jahre nach Beendigung der Inflation, den gegenwärtigen Stand der Sozialpolitik einer sachlichen Prüfung unterzieht, wird man feststellen, daß eine abfällige Kritik nicht berechtigt ist.

Die deutsche Sozialversicherung wurde durch die Kaiserliche Verordnung von Wilhelm I. am 17. November 1881 eingeleitet. 1883 wurde die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und 1889 die Invalidenversicherung geschaffen. Alle drei Gesetze wurden nach einer Neuordnung in der Reichsversicherungsordnung vor 1912 zusammengefaßt. Am 1. Januar 1913 kam noch die Angestelltenversicherung hinzu. Noch während des Krieges, insbesondere aber nach Kriegsende, hat die sozialpolitische Gesetzgebung mehrfache Änderungen erfahren, so daß das Gebäude der Reichsversicherungsordnung immer unübersichtlicher wurde. 1925 erfolgte jedoch eine völlige Neuordnung der Unfall- und der Invalidenversicherung und auch eine gewisse Neuordnung der Angestelltenversicherung. Das 1923 geschaffene Reichs-Knappschaftsgesetz, welches die gesamte Sozialversicherung für den Bergbau und verwandte Betriebe zusammenfaßt, unterliegt gegenwärtig einer Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Bergbaues und die sozialen Bedürfnisse der Bergarbeiter. Die beim Kriegsende neu entstandene Erwerbslosenversicherung soll einer Umgestaltung zur Erwerbslosenversicherung entgegengeführt werden. Dann steht noch eine gewisse Neuordnung der Krankenversicherung bevor. Nachdem diese Neuordnung abgeschlossen sein wird, ist auch eine neue Fassung der Reichsversicherungsordnung zwecks Zusammenfassung und besserer Uebersichtlichkeit der gesamten Sozialversicherung zu erwarten. Sehr notwendig wäre allerdings auch eine gewisse Vereinfachung der Verwaltung, um Bürokratismus und Verwaltungskosten einzuschränken.

Die Sozialversicherung befindet sich also im besten Wiederaufbau, nachdem der Währungsverfall geradezu katastrophal gewirkt hatte. Ende 1923 hatte die Invalidenversicherung ihr ganzes Vermögen und damit die Zinseneinnahme eingebüßt, in der Unfallversicherung war eine individuelle Berechnung der Renten nicht mehr möglich, die Krankenkassen waren nicht mehr leistungsfähig und brachen teilweise zusammen. Jetzt hat die Neuordnung in neue Bahnen eingelenkt.

Das Gesetz über die Unfallversicherung vom 14. 7. 1925 legt neben einer Aufwertung und Neugestaltung der Renten größeren Wert auf wirksame Unfallverhütung, höhere Betriebschutz, Berufsfürsorge und Wiederverwendung von Verletzten im Arbeitsprozess. Also nicht nur heilende und entschädigende Maßnahmen, sondern vor allem auch solche vorbeugender Natur sind vorgesehen. Die Unfallversicherung umfaßt 780 000 gewerbliche Betriebe mit 9,4 Millionen Versicherten und 4,5 Millionen landwirtschaftliche Betriebe mit 14 Millionen Versicherten (von letzteren sind ein Viertel Arbeitnehmer und drei Viertel Unternehmer), sowie 900 000 Versicherte der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe. Zurzeit sind im Lauf rund 600 000 Renten für Verletzte und rund 120 000 für Hinterbliebene. Wichtig ist, daß bestimmte Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt worden sind, insbesondere gewerbliche Erkrankungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber und Röntgenstrahlen, die Wurmkrankheit der Bergleute, der graue Star bei Glasmachern usw., was einen neuen Zeitabschnitt wirksamen Kampfes gegen schleichende Vergiftungen eröffnet.

In der Invalidenversicherung (Gesetz vom 28. 7. 1925) sind 16 bis 17 Millionen Arbeiter gegen Invalidität und für den Todesfall versichert. Die Zahl der Rentempfänger hat sich, insbesondere infolge der Aufnahme der Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern und infolge früheren Eintritts der Invalidität, von 1 082 000 in 1913 auf 3 100 000 erhöht. Davon sind 1 600 000 Invaliden, 200 000 Witwen und 1 300 000 Waisen. Die Zahl der Witwen- und Waisenrenten ist außergewöhnlich hoch, sie wird mit der zeitlichen Entfernung vom Kriegsende allmählich sinken. Der Schutz der Familie ist bei der Neuordnung der sozialen Gesetzgebung einer der Hauptgesichtspunkte gewesen. Ein weiteres Gesetz vom 28. Juli 1925 über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung versucht den Schwerpunkt der Invalidenversicherung auf das Gebiet vorbeugender Fürsorge zu legen. Die Versicherungsanstalten sollen die Träger von Zweckverbänden zur Bekämpfung von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Krebs, Alkoholismus usw. werden.

In der Angestelltenversicherung sind rund zwei Millionen Angestellte (d. h. alle mit einem Jahresgehalt bis 6000 Mark) gegen Berufsunfähigkeit und für den Todesfall versichert. Am 1. Oktober 1925 betrug die Zahl der Ruhegeldempfänger rund 33 000 (wegen der zehnjährigen Wartezeit bisher noch gering), der Witwenrenten 24 000 und der Waisenrenten 20 000. Auch bei diesem Zweig der Sozialversicherung stehen vorbeugendes Heilverfahren und soziale Hygiene im Vordergrund.

Für die Arbeiter und Angestellten des Bergbaues besteht eine besondere Knappschaftliche Versicherung nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung durchgeführt und daneben eine Pensionsversicherung mit rund 700 000 Mitgliedern umfaßt. Die Pensionskasse hatte 1925 rund 95 000 invalide Bergleute und 30 000 Alterspensionäre zu versorgen. Es handelt sich hier zum großen Teil um langjährige Ansprüche bei den alten Knappschaftsvereinen, die jetzt einheitlich im Reichs-Knappschaftsverein zusammengefaßt sind. Hingegen kommen noch 95 000 Witwen- und 100 000 Waisenrenten. Wegen der außerordentlich gefährlichen und aufreibenden Berufsarbeit der Bergleute wird schon dann Berufsunfähigkeit als vorhanden angesehen, wenn der Bergmann das 50. Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeit verrichtet hat (das sind etwa die Hälfte der Pensionskassenmitglieder) und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr leistet. Dem Reichstag liegt zurzeit ein Gesetzentwurf vor, der mancherlei Änderungen bringen soll.

Die Krankenversicherung umfaßt heute annähernd 20 Millionen Versicherte gegen 14,4 Millionen in 1913. Neu angegliedert ist die nach dem Kriege geschaffene Wochenhilfe für versicherte Frauen und für Angehörige von Versicherten. Von 1,2 Millionen Geburten in Deutschland stehen 800 000 unter dem hygienischen und wirtschaftlichen Schutz der Krankenkassen.

Die während der Demobilisierung eingeführte Erwerbslosenversicherung erlitt 1923 schwere Störungen. Durch Verordnung vom 15. Oktober 1923 wurden die Lasten der Fürsorge in der Hauptsache auf die beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber übertragen. Die Neuordnung griff später auch auf das Gebiet der produktiven Erwerbslosenversicherung über. Ein Ausbau zur Erwerbslosenversicherung ist dringend notwendig und schon in Vorbereitung.

So hat sich der Aufbau der deutschen Sozialversicherung nach dem Kriege und insbesondere seit der Währungsstabilisierung nach drei großen Gesichtspunkten vollzogen:

1. vorbeugende Maßnahmen,
2. höhere Bewertung der Arbeitskraft,
3. Förderung der Solidarität und des Gemeinschaftsgefühls.

Bei aller Öffentlichkeitsarbeit für das Allgemeinwohl muß immer mehr das Wort Beachtung finden: „Einer trage des anderen Last!“

Daß über die Untragbarkeit sozialer Lasten Klagen laut werden, ist nicht verwunderlich, sie sind so alt wie die Sozialpolitik überhaupt. Der Reichsarbeitsminister bemerkt dazu in seiner Denkschrift vom 5. Dezember 1925, daß die Auffassung, der Versicherungsaufwand sei eine „Last“, dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht wird. Die Sozialversicherung vereinigt in sich — wenigstens zum überwiegenden Teil — die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Vorsorge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Die Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Spargang zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung und zugleich Risikoausgleich im Falle der Krankheit und des Unfalls, der Berufsunfähigkeit und Invalidität, der Mutterschaft und des Todes. Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeitnehmer im innersten Kern gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet.

Sozialpolitik setzt natürlich eine lebensfähige Wirtschaft voraus, zugleich ist sie aber auch die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt. Man darf nicht Gegenfaktoren suchen, wo keine vorhanden sind. Ebensovienig darf man eins dem anderen grundsätzlich vorzuziehen wollen, denn beide Faktoren stehen miteinander in ständiger Wechselwirkung; ohne Gesundung der Wirtschaft ist auf die Dauer keine Sozialpolitik möglich, aber ohne Sozialpolitik werden wir nicht zur Gesundung der Wirtschaft kommen. Ungenügender Schutz der menschlichen Arbeitskraft bewirkt Raubbau an unserer physischen und seelischen Volkskraft. Nur wenn die Wirtschaft beachtet, daß der Mensch unendlich wichtiger ist als alle Sachwerte, werden wir durch soziale Gerechtigkeit wieder zur Volksgemeinschaft kommen.

Gewerkschaftliche Beitragsgesundung

Die fortgeschrittenen Kreise der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft haben immer die Notwendigkeit einer gesunden, gewerkschaftlichen Beitragspolitik erkannt. Sie wußten, daß die Organisationen nur dann in der Lage sind, ihre großen und bedeutenden Aufgaben zu erfüllen und gegenüber starken Gegenkräften Erfolge zu erzielen, wenn sie sich auf starke Finanzen zu stützen im Stande sind. Diese Gegenkräfte sind besonders stark in der Metallindustrie. Hier finden wir die größten und kapitalträchtigsten Werke. Hier war aber auch ein Unternehmertum zu Hause, in dem sozialer Geist besonders stark ausgeprägt war. Die ausgesetztesten Scharmachertypen, die das industrielle Deutschland hervorbrachte, entspringen jumeist der Metallindustrie. Leider ist diese Tatsache von weiten Arbeiterkreisen in der Frage der gewerkschaftlichen Beitragspolitik nicht im genügenden Maße gewürdigt worden. Gerade die Metallarbeiter hätten erkennen müssen, daß gegenüber den gewaltigen Betrieben, dem unsozialen Geist eines stark organisierten Unternehmertums nur finanziell auf der Höhe stehende Organisationen erfolgreich wirken können. Es hätten sicherlich bedeutend mehr Erfolge erzielt werden können, wenn die Arbeiterschaft der Metallindustrie für eine gesunde Beitragspolitik mehr Verständnis aufgebracht hätten. Statt dessen war in den Metallarbeiterorganisationen vielfach ein Drunken mit niedrigen Beiträgen zu beobachten. Niedrige Beiträge wurden zu unlauterer Konkurrenz, zu unfairer Agitation benutzt. Deshalb mußte oft von einer „billigen Jakob“-Methode gesprochen werden. Diese Methode hat der Metallarbeitergewerkschaft gewaltigen Schaden zugefügt. Erstreckt sich heute ein besseres Erkenntnis — wenn auch reichlich spät — zu dämmern. So schreibt „Der Regulator“, das Organ des „Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter H. V.“ in Nr. 2 d. J.:

„Ungenügende Beiträge. Und dann gibt es noch so etwas wie die zweite Organisationspest, nämlich das Zahlen zu geringen Beiträgen. (Als erste Organisationspest werden die untergeordneten bezeichnet.) Also die zweite Pest ist jene Seuche des Unverstandes, die da sagt: Organisiert ja, aber so billig wie möglich? Dabei geht es diesen Leuten meist wie dem, der sich zu niedrig in der Feuerversicherung versichert; er brennt ab und erhält nur ein Zehntel des Schadens vergütet.“

Aus einem weiteren Artikel „Stärkt die Finanzen“ in Nr. 3 des „Regulator“ seien folgende Sätze wiedergegeben.

„Wird die Finanzkraft der gewerkschaftlichen Organisationen nicht gestärkt, dann besteht die Gefahr, daß eines Tages die Mittel nicht ausreichen, um auch nur die Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen, und es besteht die viel größere Gefahr, daß, wenn die erwähnten Lohnkämpfe kommen, sie nicht geführt werden können, weil es an Munition — d. h. an Geld — fehlt. Es haben sich Vernachlässigungen in das Organisationsleben eingeschlichen. Manche Arbeiter wollen organisiert sein, es sich aber wenig kosten lassen. Wir wollen an der Spitze bleiben. Wir sind schon die letzten, die diesen harten Entschluß fordern. Die neben uns stehenden Metallarbeiterverbände haben sich längst zu diesem Entschluß durchgerungen. Auf keinen Fall können wir uns länger dem Vorwurf aussetzen, der „billige Jakob“, zu sein.“

In Nr. 4 des „Regulator“ vom 19. d. M. wird geschrieben: „Als vor 50 Jahren der Beitrag von 20 Pf. im Monat auf 10 Pf. die Woche erhöht wurde, jammerten die Kengstlichen: Tut es nicht, die Mitglieder treten aus. Was wäre aus der Bewegung geworden, wenn man ihnen gefolgt wäre? Heute kommt derselbe altehrwürdige, durch tausend Erfahrungen widerlegte Einwand. Folgt ihm auch jetzt nicht! Er ist falsch! Er wird ewig falsch sein. Er hemmt bloß die Kräfte. Die Organisation, die Gutes leistet, hat mit höheren Beiträgen mehr Mitgliederzugang, als die Organisation, die wenig leistet. Das ist entscheidend.“

In derselben Nummer wird dann auch ein Beschluß einiger Scharzwälder Ortsvereine begrüßt, der ab 1. Februar d. J. den Wochenbeitrag in der Spitze nebst Beitrag für Krankenunterstützung auf 1,40 M. festsetzt. Für Sterbegeld usw. sind in ionstigen Nebenklassen weitere Wochenbeiträge zu zahlen. Der „Regulator“ kündigt ferner an, daß die Ortsvereine gewissenhaft nachzuprüfen hätten, ob die Beschlüsse und Versprechungen nicht leeres Schall und Rauch bleiben, d. h. er will dafür sorgen, daß die Mitglieder auch ihre zuständige Beitragshöhe entrichten, denn diese Beitragsregelung sei zwecklos, wenn die Mitglieder aus den höheren in die niederen Klassen gingen.

Im Interesse der gesamten Gewerkschaftsbewegung und der notwendigen gemeinsamen Arbeit der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen sind diese Ausstellungen nur zu begrüßen.

Hoffentlich folgt den schönen Worten nun auch die Tat. Die Mitglieder des Christlichen Metallarbeiterverbandes haben stets im Sinne einer gesunden Beitragspolitik gewirkt und werden auch in Zukunft hierbei ihre Pflicht tun.

Das Reichsarbeitsministerium

Die jüngsten Äußerungen aus Wirtschaftskreisen, welche das Reichsarbeitsministerium als weiter nichts denn eine amtliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer ansehen und denselben die Daseinsberechtigung absprechen, geben begründeten Anlaß, den Tätigkeitsbereich dieses Ministeriums einmal näher zu umschreiben. Eine kurze und bündige Antwort auf die Frage nach dem Wirkungsbereich dieses Ministeriums würde etwa lauten: Dem Reichs-

Das sind also ganz erhebliche Mengen. Die Nebenprodukte sind damit natürlich noch nicht erschöpft.

Mitbestimmung durch Arbeit

Auf dem Kongress der christlichen Gewerkschaften in Essen im Jahre 1920 wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Wirtschaft verlangt.

Dabei wird die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an der Wirtschaft durch Erwerb von Aktien und durch Kreditgewährung an dieselbe erörtert.

Es ist eine hochbedeutsame Aufgabe der Arbeitnehmer, sich härter zu machen und gleichzeitig Mitbestimmung an der Wirtschaft zu erwerben.

Sozialpolitik

Einen sozialen Lehrgang in Hagen i. Westf.

veranstaltet der Kirchlich-soziale Bund vom 15. bis 16. März 1926 mit dem Thema: „Wege zur neuen Volksgemeinschaft“.

- „Die Familie als Keimzelle des völkischen Lebens“
„Der Arbeiter in der Volksgemeinschaft“
„Die Erziehung zur Volksgemeinschaft“

Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge

Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. 1 S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen...

Artikel 1.

Artikel 4 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. 1 S. 63) wird aufgehoben.

Artikel 2.

Für die Kurzarbeiterfürsorge gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Geltungsbereich.

- 1. Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung)...
2. Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet...

§ 2. Höhe der Unterstützung.

- 1. Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen...
2. Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Kurzarbeiter gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird.

dient eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

§ 3. Wartezeit.

- 1. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen...

§ 4. Awaraktionszeit.

Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben...

§ 5. Anzeige.

- 1. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat...
2. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung...

§ 6. Dauer der Unterstützung.

Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern des Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Kalenderwochen gewährt.

§ 7. Nachweis anderer Arbeit.

Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann.

§ 8. Verfahren.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung.

arbeiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu errechnen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen, er hat sie kostenlos auszuführen.

§ 9. Faltung der Beteiligten.

Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber daran ein Verschulden, insbesondere weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat...

§ 10. Uebereingangsbestimmungen.

- 1. Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung liegen.
2. Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vollständig erfüllt...

Artikel 3.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Braun.

Ungerechtigkeiten in der Erwerbslosenfürsorge

Die heutige Handhabung der Erwerbslosenfürsorge bietet eine Reihe von Ungerechtigkeiten, die in ihren Auswirkungen nicht nur persönliche Verbitterung hervorrufen, sondern auch das Gesamtinteresse schädigen.

Zusammenschluß in der Schwerindustrie

Dr. Walter Küpper.

Betrachtet man aber den Zusammenschluß, der unter dem Namen „Vereinigte Stahlwerke“ von den vier Unternehmungen: Phönix, Thyssen, Rhein-Elbe-Union und Rheinische Stahlwerke...

vier Gesellschaften allein sämtliche Einkaufsbüros bis auf das der Zentrale. Entsprechend dem Einkauf liegen die Verhältnisse beim Verkauf. Auch hier die Zentralisierung und Erspareung der Einzelorganisationen.

